

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern  
in der Gemeinde Weiskirchen  
(Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung der Steuer**

(1) Die Gemeinde Weiskirchen erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden;
4. gewerbliche Filmvorführungen;
5. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

**§ 2**

**Festsetzung der Steuersätze**

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen der §§ 8, 14 und 15 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Allgemeiner Steuersatz für die Kartensteuer**

(1) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer sind Preis und Zahl der für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Absatz 2 ausgegebenen Eintrittskarten.

(2) Der allgemeine Steuersatz nach § 8 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt 30 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgeltes.

### **§ 4**

#### **Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um Veränderungen der Röhreninhalte, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).

(2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses;

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

### **§ 5**

#### **Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 Nr. 6 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro je Apparat.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

## **§ 6**

### **Steuer für Veranstaltungen nach § 15 des Vergnügungssteuergesetzes**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, ist die Größe des benutzten Raums (§ 15 des Vergnügungssteuergesetzes).

(2) Der Steuersatz beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,02 Euro.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 wird die Steuer mit Steuerbescheid festgesetzt und wird mit dem Ablauf von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Weiskirchen eine Steueranmeldung unter Verwendung des Vordrucks nach der Anlage zu dieser Satzung einzureichen; bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

**§ 8**  
**Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

**§ 9**  
**Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes  
und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weiskirchen in der Fassung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Weiskirchen, den 18.04.2013

Der Bürgermeister



Werner Hero

## Anlage zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weiskirchen

**Einzusenden an:** Gemeinde Weiskirchen, Steueramt, Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen

### Apparatesteuer-Anmeldung

nach § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Weiskirchen (VgnSt-Satzung)

für das ..... **Kalendervierteljahr 20...**

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

<b>Kassenkonto</b>	<b>Bitte stets genau angeben</b>

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen und ähnliche Unternehmen) (mtl. 12 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 12 v.H. =	EUR

**Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten und ähnliche Unternehmen) (mtl. 10 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2**

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 10 v.H. =	EUR

**Festbeträge gemäß Anlage 3**

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt-Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Abs.2 Nr. 6 Buchst. a VgnSt-Satzung ( <b>Spielhallen u.ä.</b> )					x 30,70 EUR =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b VgnSt-Satzung ( <b>Gaststätten u.ä.</b> )					x 15,35 EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR =	EUR
					Steuerbetrag insgesamt	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung gemäß den beigegeführten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift

-----

-----

**Steueranmeldungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben**

**Rechtsgrundlage:**

Vergnügungssteuergesetz und Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Weiskirchen (VgnSt-Satzung)

**Rechtsmittelbelehrung:**

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid der Gemeinde Weiskirchen gleich. Gegen diese kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686), in der jeweils gültigen Fassung, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weiskirchen, Steueramt, Kirchenweg 2, 66709 Weiskirchen Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Gemeinde Weiskirchen eingegangen ist. Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Landrat des Landkreises Merzig-Wadern in 66663 Merzig) gewahrt.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der Vergnügungssteuer wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung)

**Hinweise für den Steuerpflichtigen:**

Die Steueranmeldung ist nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Weiskirchen einzureichen. Der in der Steueranmeldung errechnete Betrag muss spätestens am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats bei der Gemeinde eingehen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO erhoben.

Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 AO ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden.

Zahlungen sind zu leisten an die Gemeindekasse Weiskirchen.

**Zahlen Sie bitte auf das Konto der Gemeindekasse Weiskirchen, Konto-Nr. 1214, BLZ 59351040 bei der Sparkasse Merzig-Wadern.**

Vergessen Sie aber bitte nicht, bei der Überweisung die Angabe Ihres Kassenkontos, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 VgnSt-Satzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenkonto zugeteilt und bekannt gegeben.

<b>Nur für die Steuerstelle bestimmt</b>
--

Erfasst am:

**Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Anmeldung mit den dazugehörigen Anlagen an:**

Gemeinde Weiskirchen  
- Steueramt -  
Kirchenweg 2  
66709 Weiskirchen











**Anlage 3 zur Apparate-Steueranmeldung: Apparate ohne Gewinnmöglichkeit und Musikapparate**

für den Zeitraum \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Name / Firma des Steuerpflichtigen
------------------------------------

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <u>in Spielhallen</u>			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit <u>in Gaststätten</u>			Anzahl der Musikapparate		
		1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat	1. Monat	2. Monat	3. Monat
<b>Summe Übertrag auf Seite 2</b>										

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, fortlaufende Nr. des Zählwerk- ausdrucks	Aufstellort  (Name und Anschrift)	Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten			Anzahl der Musikapparate		
		1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Mo- nat	1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Mo- nat	1. Mo- nat	2. Mo- nat	3. Monat
<b>Übertrag von Seite 1</b>										
<b>Gesamt</b>										